

§ 1. Einstieg

I. Problemaufriss

„Information ist die Teilmenge von Wissen, die von einer bestimmten Person oder Gruppe in einer konkreten Situation benötigt wird und häufig nicht explizit vorhanden ist“¹. Mit dieser Begriffsdefinition möchte ich die vorliegende Arbeit beginnen. Information ist der bestimmende Faktor bewusster Handlungsplanung von Unternehmen und kann aus verschiedenen Blickwinkeln beschrieben werden. Diese Definition stellt jedoch besonders das Interesse und den Neuigkeitswert aus Sicht des Informationsempfängers in den Mittelpunkt und beschreibt damit anschaulich, was Grundgedanke des vorliegenden Buches war.

Ein wesentliches Anliegen des Unternehmensrechts ist die Publizität der unternehmerischen Tätigkeit.² Dass Unternehmen Informationen über sich und ihre wirtschaftliche Lage an die Öffentlichkeit weitergeben müssen, klingt zwar erstaunlich, ist aber schon lange keine Besonderheit mehr. Wegen dem beträchtlichen Interesse der Öffentlichkeit und der Informationsasymmetrie zwischen ihr und den am Markt auftretenden Unternehmen gibt es zahlreiche Normen, die diese verpflichten, bestimmte Informationen an die Öffentlichkeit weiterzugeben. Die Gesamtheit dieser Normen kann unter dem Oberbegriff „Unternehmenspublizität“ zusammengefasst werden. Die Unternehmenspublizität wird als Korrelat zur Marktteilnahme verstanden³, kann in verschiedene Untergruppen unterteilt werden⁴ und wirkt bis heute im Sinne der einprägsamen Worte von *Louis Dembitz Brandeis*⁵.

1 Universität des Saarlandes Philosophische Fakultäten (2011): Fachrichtung Informationswissenschaft: Definition von Information, online: <https://saar.infowiss.net/projekte/ident/themen/definition-information/> (12.6.2018).

2 Für viele *Krejci*, Unternehmensrecht⁵ (2013) 7, 75 ff.

3 So insb *Merkt*, Unternehmenspublizität: Offenlegung von Unternehmensdaten als Korrelat der Marktteilnahme (2001) 11, 492.

4 Vgl *Krejci*, Unternehmensrecht⁵ 76; *Kalss* in *Kalss/C. Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht² (2017) Rz 1/103; *Kalss/Schauer/Winner*, Allgemeines Unternehmensrecht³ (2017) 6/1 ff.

5 „*Publicity is justly commended as a remedy for social and industrial diseases. Sunlight is*

Das zu Recht als Erfolgsprojekt⁶ bezeichnete Firmenbuch ist als wesentlicher Ankerpunkt der Unternehmenspublizität eine Informationsquelle, die der Staat der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt⁷. Er tut das, um die Verzeichnung und Offenlegung von Tatsachen sicherzustellen, die für Dritte im Geschäftsverkehr von besonderem Interesse sind. Das Firmenbuch ist schon lange Teil unseres Wirtschaftslebens. Der Gesetzgeber bezeichnet es bereits als „*Tradition*“.⁸

Wenngleich der ökonomische Nutzen und die Sinnhaftigkeit des Firmenbuchs unbestreitbar sind, befasst sich die vorliegende Arbeit gerade mit den als nachteilig empfundenen Effekten der Pflichtveröffentlichung von Informationen im Firmenbuch. Mancherorts finden sich nämlich Informationen im Firmenbuch, die entweder private Details der Betroffenen offenlegen oder für den Mitbewerber von Wert sind und eigentlich nicht im Firmenbuch ersichtlich sein müssten. Die Praxis berichtet von bezeichnenden Beispielen für einen solchen Informationsüberschuss. Eintragungen im Hauptbuch wurden vorgenommen und Anmeldungen mit Zwangsstrafen erzwungen, für die es keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage gab.⁹ Ganze Wortprotokolle von Generalversammlungen wurden in der Urkundensammlung veröffentlicht, nur weil darin ein anmeldepflichtiger Beschluss gefasst wurde.¹⁰ Versehentlich vorgelegte aber veröffentlichte Urkunden wurden von den Gerichten nicht wieder aus der Urkundensammlung entfernt.¹¹ Gesellschafterstreitigkeiten waren mit allen Details nachzulesen, weil das Firmenbuchgericht Abberufungsanträge samt anwaltlicher Schriftsätze in die Urkundensammlung aufgenommen hat.¹² Der Kern dieser Probleme liegt darin, dass nach wie vor nicht immer eindeutig ist, welche Eintragungen und Urkunden überhaupt im Firmenbuch verzeichnet werden, ob Informationen wieder aus dem Datenbestand endgültig entfernt werden können und was unter der Prüfungspflicht des Firmenbuchgerichts genau zu verstehen ist. Sind diese Umstände unklar, besteht ferner die Gefahr, dass Dokumente vorsichtig und weniger aussagekräftig formuliert werden¹³ oder das Firmenbuch als Publi-

said to be the best of disinfectants; electric light the most efficient policeman.“ (Brandeis, *Other People’s Money and How the Bankers Use It* [1913] 62).

6 *Schneider*, 25 Jahre Firmenbuch – ein Erfolgsprojekt in *Zib*, 25 Jahre Firmenbuch (2016) 9ff.

7 So *Pilgerstorfer* in *Artmann*, Kommentar zum UGB Band 1³ (2019) § 7 UGB Rz 3.

8 Vgl AB 23 BlgNR 18. GP 2.

9 Vgl unlängst etwa OGH 6 Ob 25/17w NZ 2017, 224 (*Walch*) = GesRZ 2017, 257 (*Harrer*).

10 Vgl *Fantur*, Urkundensammlung und Datenschutz, GES 2012, 117.

11 Vgl OLG Wien 28 R 82/10z NZ 2011, J 21 (*Andrae*) und OGH 6 Ob 167/01d ecolex 2002/257 = GesRZ 2002, 36 = RdW 2002/15.

12 Vgl *Fantur*, Dauerthema Urkundensammlung und Datenschutz, GES 2015, 377.

13 So bereits *Kodek*, Die elektronische Urkundensammlung im Firmenbuch, NZ 2006/44, 193. Vgl auch *Diregger* in seiner Glosse zu OGH 6 Ob 13/18g GesRZ 2018, 236.

kationsmedium gemieden wird, um nicht unnötig viel Information an Konkurrenten preiszugeben. Letztlich leidet dadurch die Qualität der Information und des Firmenbuchs allgemein.

II. Zielsetzung und Begrenzung der Untersuchung

Das Firmenbuchrecht ist eine Querschnittsmaterie. Es ist Teil des Unternehmensrechts, welches seinerseits Sonderprivatrecht darstellt. Das Firmenbuchrecht ist aber auch öffentliches Recht.¹⁴ Das Verfahren orientiert sich hingegen maßgeblich am Außerstreitrecht.¹⁵ Der klare Schwerpunkt dieser Arbeit soll im Unternehmens- und Gesellschaftsrecht liegen. Die Schwierigkeit liegt nun darin, das öffentliche und prozessuale Recht ausreichend zu würdigen, aber dennoch eine unternehmensrechtliche Abhandlung zu verfassen. Ursprüngliche Bestrebungen, auch rechtspolitische Vorschläge breitgefächert einzuarbeiten, wurden nicht weiter verfolgt, da – wie noch zu zeigen sein wird – das geltende Recht mehrheitlich sachgerechte Regelungen vorsieht. Die Untersuchung wird also streng *de lege lata* vorgenommen.

Es ist nicht intendiert, für jeden einzelnen Eintragungstatbestand die Frage zu klären, welche Urkunden in die Urkundensammlung aufgenommen werden. Ebenso wenig soll die vorliegende Arbeit untersuchen, welche konkreten Tatsachen das Firmenbuchgericht wie intensiv im Hinblick auf einzelne Eintragungstatbestände prüfen muss. Beide Fragen sind zu facettenreich, hängen von verschiedenen – nicht immer objektivierbaren – Umständen und freilich auch davon ab, welche konkrete Gesellschaft eingetragen wird und sind deshalb primär von der Firmenbuchpraxis zu beantworten. Einer rechtswissenschaftlichen Abhandlung zugänglich sind jedoch die generell abstrakten Fragen, welche Informationen (eingetragene Tatsachen oder verzeichnete Urkunden) im Firmenbuch ersichtlich sein müssen, ob diese Informationen wieder aus dem Datenbestand entfernt werden können, welche Besonderheiten das Verfahrensrecht aufweist und wie weit das Firmenbuchgericht bestimmte Sachverhaltselemente im Hinblick auf eine Eintragung prüfen muss.

Die Klärung der eben beschriebenen Unstimmigkeiten im Firmenbuchrecht ist nicht nur der rechtsdogmatischen Sache wegen geboten, sondern aus rechtspolitischer Sicht auch unerlässlich. Das Firmenbuch ist nämlich nicht einfach nur eine Informationsquelle. Vielmehr stellt es das Fundament des österreichischen Gesellschaftsrechts dar. Die Eintragung eines neuen Rechtsträgers ist schließlich der grundlegende Rechtsakt einer Gesellschaft, der bei

14 S dazu noch ausführlich unten § 3 III.A.6.b), beginnend ab S 43.

15 S dazu noch unten § 6, beginnend ab S 129.

fast¹⁶ allen Gesellschaftsformen konstitutiver Natur ist. Das Normativsystem gilt für alle unternehmenstragenden juristischen Personen und rechtsfähigen Gesellschaften gleichermaßen. Wegen dieser elementaren Rolle baut das Firmenbuch auch auf die Akzeptanz aller Rechtsverkehrsteilnehmer. Diese dürfen das Firmenbuch nicht nur als Auskunftsteil für interessante Dinge¹⁷, sondern als notwendiges Instrument des Rechtsverkehrs wahrnehmen.

Es liegt in der Natur eines Fundaments, dass es besonders stabil sein muss. Ist es hingegen spröde, gerät das darauf stehende (Rechts)Gebäude ins Wanken. Probleme aus der Praxis und Unklarheiten in der Lehre geben deshalb Anlass, mehr als 25 Jahre nach Einführung des Firmenbuchs grundlegende Fragen einer eingehenden Nachprüfung zu unterziehen.

III. Gang der Untersuchung

Aufgrund der unterschiedlichen Aspekte und der sich daraus ergebenden Fragestellungen wird ein besonderes Augenmerk auf die Übersichtlichkeit und Struktur der Darstellung gelegt. Die Arbeit wird – anknüpfend an die verschiedenen Sachprobleme und deren Lösungsvorschläge – in einzelne Paragraphen gegliedert, wobei sich jeder einer oder mehrerer konkreten Untersuchungen widmet. Begonnen wird in § 2 mit einem allgemeinen Teil zum Firmenbuchrecht, der sowohl einen geschichtlichen Exkurs, eine Einführung in die wesentlichen Rechtsquellen und eine Auseinandersetzung mit den Zwecken des Firmenbuchs beinhalten wird, vorrangig aber das konzeptionelle Gerüst für die weitere Abhandlung aufstellen soll. Anschließend daran werden die einzutragenden Tatsachen im Hauptbuch in § 3 und die aufzunehmenden Urkunden in der Urkundensammlung in § 4 jeweils einzeln untersucht. Während hinsichtlich der einzutragenden Tatsachen insbesondere unklar ist, ob Lehre und Rechtsprechung unentwegt neue Eintragungstatbestände aus Analogie schaffen können, ist auch nicht geklärt und bisweilen überhaupt erst kaum diskutiert worden, welche Urkunden in die Urkundensammlung aufgenommen werden. Breiteren Raum wird der Frage nach der „physischen“ Löschung von Informationen aus dem Firmenbuch in § 5 gewidmet. Bisher war unstrittig, dass Informationen nicht wieder aus dem Firmenbuch physisch gelöscht werden können. Da das Firmenbuchrecht einen starken verfahrensrechtlichen Bezug aufweist, wird demselben in § 6 ein eigener Abschnitt gewidmet, um die bisherige Darstellung abzu-

16 Ausgenommen von diesem Grundsatz sind freilich die GesbR und die stille Gesellschaft. Diese beiden Gesellschaftsformen entstehen bereits mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages.

17 Derart kritisch zum deutschen Grundbuch *Böhringer*, Datenschutz im Grundbucheintragungsverfahren durch entsprechende Urkundengestaltung, DNotZ 2012, 413.

runden. Die Prüfungspflicht, die den Knotenpunkt zwischen materiellem Recht und Verfahrensrecht darstellt, soll eingehend in § 7 untersucht werden. Gegenstand dieser Untersuchung ist insbesondere, welche Rechtsgrundlage die Prüfungspflicht hat, wie intensiv das Firmenbuchgericht eine Anmeldung prüfen muss und wo die Grenzen der Prüfungspflicht liegen. Den Abschluss bildet § 8, in welchem die wesentlichen Ergebnisse der vorliegenden Arbeit in komprimierter Form dargestellt werden. Jene Textpassagen, die für die inhaltliche Auseinandersetzung nicht unmittelbare Bedeutung haben, aufgrund des engen Sachzusammenhangs aber trotzdem dargestellt werden, sind als „Exkurs“ gekennzeichnet.

§ 2. Allgemeines zum Firmenbuch

I. Exkurs: Die Geschichte des Firmenbuchs und seine Rechtsquellen

Die Wurzeln des heutigen Firmenbuchs reichen bis zu den mittelalterlichen Gilderollen zurück, in denen die Mitglieder des Kaufmannsstandes verzeichnet wurden. Ab dem 13. Jahrhundert hatten die Zünfte damit begonnen, Verzeichnisse ihrer Angehörigen anzulegen. Die frühesten Ansätze zur Bildung von kaufmännischen Registern sind insbesondere aus den italienischen Handelsstädten Florenz, Lucca, Siena und Pisa aus der Zeit des 14. und 15. Jahrhunderts überliefert.¹⁸ An diese kaufmännischen Einrichtungen anknüpfend schuf die staatliche Rechtssetzung Gesellschaftsregister, Prokurenbücher und Verzeichnisse wechselfähiger Personen, die ab dem 17. Jahrhundert öffentlich geführt wurden. Weitere Vorläufer des heutigen Firmenbuchs waren die in West- und Mitteleuropa kursierenden Register über Haftungsverhältnisse, in denen der Gesellschafterbestand und die kaufmännischen Vollmachten offengelegt wurden. Die „Fallitenordnung“ vom 18. August 1734 enthielt bereits detaillierte Vorschriften über die Eintragung in die „Merkantil- und Handelsprotokolle“. Ab dem 19. Jahrhundert wurden diese Sonderverzeichnisse von staatlicher Seite zu allgemeinen und öffentlich zugänglichen Handelsregistern für Kaufleute erweitert.¹⁹

Vorbild für die registerrechtlichen Regelungen des HGB, welches seinerseits die unmittelbaren Vorgängerbestimmungen des heutigen Firmenbuchs beinhaltete, waren die Art 12 bis 14 des „Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches“ (ADHGB) von 1861.²⁰ Das ADHGB wurde als „Allgemeines Handelsgesetzbuch“ (AHGB) 1863 im Kaisertum Österreich – mit Ausnahme der Reichshälfte Ungarn – eingeführt. Bis zum Ende des 19. Jahrhunderts stimmte das AHGB weitestgehend mit dem ADHGB des Deutschen

18 Detailliert zum Ganzen *Merkt*, Unternehmenspublizität 35 ff.

19 AB 23 BlgNR 18. GP 2; *Zib* in *Zib/Dellinger*, Großkommentar UGB – Band I/Teil 1 (2010) § 7 UGB Rz 1.

20 AB 23 BlgNR 18. GP 2.

Bundes – bzw ab 1871 des Deutschen Reiches – überein. Im Jahr 1900 trat in Deutschland ein neues Handelsgesetzbuch – das deutsche HGB 1897 – in Kraft.²¹ Mit Wirksamkeit vom 1. März 1939 ist schließlich anstelle des AHGB und verschiedener sondergesetzlicher Regelungen als Folge des Verlustes der Eigenstaatlichkeit Österreichs das deutsche HGB²² in Österreich eingeführt worden.²³ Durch § 2 RÜG wurde 1945 das HGB in die Rechtsordnung der Republik Österreich übergeleitet.²⁴

Der Einfluss der Europäischen Union auf das Firmenbuchrecht ist von besonders großer Bedeutung. Der vormalige Rat der Europäischen Gemeinschaft erließ nach mehrjähriger Beratung²⁵ die erste gesellschaftsrechtliche Richtlinie 68/151/EWG²⁶ zur Angleichung der nationalen Handels- und Gesellschaftsrechte in den damals sechs²⁷ Mitgliedstaaten der EG (Publizitätsrichtlinie). Der Richtlinie ging eine Befragung der Mitgliedsstaaten betreffend Unternehmenspublizität voraus.²⁸ 1989 erließ der Rat die elfte gesellschaftsrechtliche Richtlinie²⁹ über die Offenlegungspflichten von Zweigniederlassungen. Ziel dieser Richtlinie war es, den Schutz jener Personen sicherzustellen, die über die Zweigniederlassung mit einer Gesellschaft in Beziehung treten und die Offenlegungspflichten der ersten Richtlinie auf Zweigniederlassungen auszudehnen.³⁰ Die Publizitätsrichtlinie wurde in einem ersten

21 *Artmann/Herda* in *Artmann*, UGB³ Vor § 1 UGB Rz 1.

22 DRGBl 23/1897.

23 *Artmann/Herda* in *Artmann*, UGB³ Vor § 1 UGB Rz 1; AB 23 BlgNR 18. GP 2.

24 *Artmann/Herda* in *Artmann*, UGB³ Vor § 1 UGB Rz 2.

25 Der erste Kommissionsvorschlag war bereits 1964 unterbreitet worden (vgl näher zur Entstehungsgeschichte *Lutter*, Europäisches Unternehmensrecht – Grundlagen, Stand und Entwicklung nebst Texten und Materialien zur Rechtsangleichung in *Hommelhoff/Lutter/Odersky/Wiedeman*, Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht⁴, Sonderheft 1 [1996] 122).

26 Erste Richtlinie (EU) 68/151/EWG des Rates vom 9. März 1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten, ABl L 065/8 vom 14.3.1968.

27 Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande.

28 Vgl *Kalss*, Die Bedeutung der Publizitäts-, Kapital-, Zweigniederlassungs- und Einpersonengesellschaftsrichtlinie der Europäischen Union für das österreichische Gesellschaftsrecht (AG und GmbH) in *Koppensteiner* (Hrsg), Österreichisches und europäisches Wirtschaftsprivatrecht Teil 1: Gesellschaftsrecht (1994) 127.

29 Elfte Richtlinie (EU) 89/666/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen errichtet wurden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen, ABl L 395/36 vom 30.12.1989.

30 Vgl den 3. Erwägungsgrund der RL 89/666/EWG; *Kalss* in *Koppensteiner*, Österreichisches und europäisches Wirtschaftsprivatrecht 128f; *Lutter*, Europäisches Unternehmensrecht⁴ 266; *Brodil*, Die Erste und Elfte gesellschaftsrechtliche Richtlinie (Publizitäts- und Zweigniederlassungsrichtlinie) in *Doralt/C. Nowotny* (Hrsg), Der

Schritt durch die RL 2003/58/EG geändert, um die Offenlegung und den grenzüberschreitenden Zugang zu den publizierten Informationen durch die verbindliche Einführung elektronischer Register zu erleichtern.³¹ Nach weiteren kleineren Änderungen ist die RL 68/151/EWG zunächst als RL 2009/101/EG neu kodifiziert worden. Mittlerweile ist die erste gesellschaftsrechtliche Richtlinie zusammen mit anderen Rechtsakten der Europäischen Union – unter anderem auch der Zweigniederlassungsrichtlinie – aufgehoben und deren Regelungsgehalt aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit in die RL 2017/1132³² verlagert worden.

Der bedeutendste nationale Regelungsschub war die Änderung des HGB durch das Firmenbuchgesetz, das gem Art XXIV am 1. Jänner 1991 in Kraft trat. Grund für die Reform war neben dem Wunsch nach dem Einsatz von ADV im Firmenbuchrecht zur Erzielung einer höheren Effizienz im betroffenen Gerichtsbetrieb³³ die Unübersichtlichkeit der firmenbuchrechtlichen Vorschriften. Das Recht des Handels- und Genossenschaftsregisters war bis dahin ein unübersichtliches Konglomerat an Rechtsvorschriften, angefangen von der altösterreichischen GenRegV aus 1873, über das reichsdeutsche FGG aus 1898 und das HGB mit seinen Einführungsverordnungen, bis zu einer großen Zahl weiterer Bestimmungen.³⁴ Nach den positiven Erfahrungen mit dem ADV-Grundbuch und dem ADV-Zivilverfahren (Mahnverfahren) sprachen die dort erreichten Verbesserungen und Vorteile auch für einen ADV-Einsatz im Handelsregister.³⁵ Um den Wunsch nach einem modernen und übersichtlichen Register erfüllen zu können, wurde im BMJ die Arbeitsgruppe „ADV-Handelsregister“ (ADVH)³⁶ eingesetzt.³⁷ Parallel dazu konstituierte sich im Ludwig-Boltzmann-Institut für Rechtsvorsorge

EG-Rechtliche Anpassungsbedarf im österreichischen Gesellschaftsrecht, Abteilung für Unternehmensrecht Wirtschaftsuniversität Wien, Band 12 (1993) 27.

- 31 Vgl *Preuß* in *Oetker*, Kommentar zum Handelsgesetzbuch⁵ (2017) § 8 HGB Rz 14.
- 32 Richtlinie (EU) 2017/1132 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts, ABl L 169/46 vom 30.6.2017. Dazu ausführlich *Karollus* in *Artmann/Karollus*, AktG I⁶ (2018) Einleitung II: Unionsrechtliche Vorgaben für das Aktienrecht – Europäisches Gesellschaftsrecht Rz 4.
- 33 Vgl *Wagner*, Zum Vorschlag der Einführung eines EDV-geführten Handelsregisters, NZ 1987, 113. Vgl auch AB 23 BlgNR 18. GP 2.
- 34 *Graff*, Das neue Firmenbuch, RdW 1991, 2 (2).
- 35 Vgl AB 23 BlgNR 18. GP 2; Arbeitsgruppe ADVH, AnwBl 1989, 383 f; *Zib*, Zur Angleichung des österreichischen Handelsregister- und Gesellschaftsrechts an die Publizitätsrichtlinie der EWG in *Kralik/Rechberger*, Reformvorschläge für ein ADV-Handelsregister (1990) 3, 7 f.
- 36 Mitglieder dieser Arbeitsgruppe waren bedeutende Vertreter der rechtsfreundlichen Berufe und der Professur. Hinzuweisen ist insbesondere auf RA Dr. *Benn-Ibler*, Univ.-Prof. Dr. *Rechberger* sowie Univ.-Prof. Dr. *Zib*.
- 37 Vgl AB 23 BlgNR 18. GP 3.

und Urkundenwesen die Arbeitsgruppe „Handelsregisterrecht“³⁸, welche ebenso Reformvorschläge ausarbeitete.³⁹ Diese Bemühungen führten schließlich im September 1990 zur Versendung eines Ministerialentwurfes für ein „Unternehmerbuchgesetz“, der nach mehrfacher Überarbeitung als Initiativantrag für ein „Firmenbuchgesetz“ im Nationalrat eingebracht wurde. Der Initiativantrag war damals bereits EG-konform ausgestaltet, um eine voraus-eilende Rechtsanpassung hinsichtlich der ersten und elften Richtlinie vorzunehmen.⁴⁰ Das FBG hat zusammengefasst eine grundlegende Reform des Handels- und Gesellschaftsrechts bewirkt, eine weitreichende und überfällige Bereinigung im Registerrecht und Anpassungen an gesellschaftsrechtliche Richtlinien der Europäischen Union vorgenommen, sowie die rechtlichen Grundlagen für den ADV-Einsatz geschaffen.⁴¹

Seit seinem In-Kraft-Treten wurde das FBG mehrfach novelliert. Eine Gesamtreform des in Österreich seit 1939 geltenden und übergeleiteten HGB wurde lange Zeit angeregt.⁴² Schließlich wurde mit dem HaRÄG eine große Reform umgesetzt, die auch die Umbenennung von Handelsrecht in Unternehmensrecht beinhaltete. Die Reform war Gegenstand zahlloser Beiträge aus Wissenschaft und Praxis zum Firmen(buch)recht.⁴³ Wichtige Änderungen im Firmenbuchrecht waren insbesondere die Eintragungspflicht für Einzelunternehmer und die GesbR im Falle des Übersteigens der Umsatzschwellen, die bisher auf allgemeine Rechtsscheinhaftung gestützte allgemeine positive Publizitätswirkung ursprünglich unrichtiger Eintragungen und die Eintragung des Rechtsnachfolgevermerks bei Übergang von Kommanditanteilen.⁴⁴ Ursprüngliche Bestrebungen, sämtliche firmen- und firmenbuchrechtliche Bestimmungen in einem eigenen Gesetz zusammenzufassen⁴⁵

38 Mitglieder dieser Arbeitsgruppe waren unter anderem Univ.-Prof. Dr. *Kralik*, Univ.-Prof. Dr. *Aicher*, Univ.-Prof. Dr. *Frotz*, Univ.-Prof. Dr. *Rechberger* sowie Univ.-Prof. Dr. *Zib*.

39 Vgl *Graff*, RdW 1991, 2.

40 AB 23 BlgNR 18. GP 3; *Brodil* in *Doralt/C. Nowotny*, Der EG-Rechtliche Anpassungsbedarf im österreichischen Gesellschaftsrecht, Abteilung für Unternehmensrecht Wirtschaftsuniversität Wien, Band 12 (1993) 22.

41 Vgl *Oberhammer*, Das neue Firmenbuch – Meilenstein der Erneuerung des Justizbetriebs, AnwBl 1995, 7 (11).

42 S für viele *Krejci/Dehn* in *Dehn/Krejci*, Das neue UGB² (2007) 1; *P. Bydlinski*, Die Reform des deutschen Handelsgesetzbuchs: Vorbild für Österreich? JBl 1998, 405; *Schauer*, Zur Reform des österreichischen Handelsrechts – Kastners Vorschläge und die heutige Perspektive, GesRZ 2003, 3. Rückblickend auch ErläutRV 1058 BlgNR 22. GP 1.

43 Vgl nur *Krejci/Dehn* in *Dehn/Krejci*, Das neue UGB² 19; *Birnbauer* in *Dehn/Krejci*, Das neue UGB² 32f; *Dehn*, Der Unternehmer nach den §§ 1ff UGB, ÖJZ 2006/5, 44f; *Wolf*, Die Firma im UGB – Was gibt es Neues? RdW 2006/681; *Schönbauer/Puchinger*, Vom HGB zum UGB: Änderungen im Bereich des Firmenrechts, FJ 2006, 56.

44 Vgl nur *Krejci/Dehn* in *Dehn/Krejci*, Das neue UGB² 19; *Dehn*, ÖJZ 2006/5, 44.

45 Vgl *Krejci/Dehn* in *Dehn/Krejci*, Das neue UGB² 17f.